

Landesfrauenrat M-V | Heiligengeisthof 3 | 18055 Rostock

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V
Referat Klimaschutz, Energieeffizienz, Klimaanpassung
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin

-per E-Mail-

04.09.2025

Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung eines Klimaverträglichkeitsgesetzes – KIVG M-V

Sehr geehrte Frau Dr.in Romberg,

ich bedanke mich für die Zusendung des o. g. Gesetzentwurfs und die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme. Als größter Dachverband für gleichstellungspolitische Verbände und Initiativen in Mecklenburg-Vorpommern beschäftigt uns die Thematik vor allem hinsichtlich ihrer gleichstellungsrelevanten bzw. geschlechterspezifischen Aspekte.

Allgemein

Der Klimawandel stellt eine der größten gesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit dar. Vor diesem Hintergrund ist die Vorlage eines Klimaverträglichkeitsgesetzes durch die Landesgesetzgeberin besonders zu begrüßen. Gleichzeitig sind die Auswirkungen dieses Wandels nicht geschlechtsneutral: zahlreiche Studien¹ belegen, dass Frauen und Mädchen aufgrund bestehender sozialer, ökonomischer und gesundheitlicher Ungleichheiten in besonderem Maße von den Folgen klimabedingter Veränderungen betroffen sind. Gleichzeitig zeigen Untersuchungen, dass Männer im Durchschnitt einen größeren CO₂-Fußabdruck verursachen als Frauen. Dies hängt vor allem mit unterschiedlichen Konsum- und Mobilitätsmustern zusammen. Vor diesem Hintergrund ist es von wesentlicher Bedeutung, dass das Klimaverträglichkeitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern die Geschlechterperspektive systematisch berücksichtigt. Nur durch eine solche differenzierte Herangehensweise lässt sich gewährleisten, dass Klimapolitik nicht zur Verstärkung bestehender Benachteiligungen führt, sondern einen Beitrag zu sozialer Gerechtigkeit und nachhaltiger gesellschaftlicher Resilienz leistet.

¹ Castañeda Camey, I.; Sabater, L.; Owren, C. & Boyer, A.E.; Wen, J. (Hrsg.) (2020): Gender-based violence and environment linkages: The violence of inequality. Gland, Switzerland: IUCN. 272pp.

Röhr, U.; Alber, G. (2018): Geschlechterverhältnisse und Klima im Wandel. Erste Schritte in Richtung einer intersektionalen Analyse. Zeitschrift GENDER, Jahrgang 10, Ausgabe 2, S. 38–56.

Ratzer, B.; Röhr, U.; Goretzko, A.; Alber, G. (2018): Gendergerechtigkeit als Beitrag zu einer erfolgreichen Klimapolitik. Umweltbundesamt, Texte 23/2018, Dessau-Roßlau.

Flora Mennicken
Vorsitzende

Heiligengeisthof 3
18055 Rostock

Bankverbindung:
IBAN: DE05 1305 0000 0205 0166 50
BIC: NOLADE21ROS

Gefördert durch:

Monique Tannhäuser
Geschäftsführerin

+49 (0) 381 – 490 24 42
tannhaeuser@landesfrauenrat-mv.de
www.landesfrauenrat-mv.de

Amtsgericht Rostock



MV
Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Justiz,
Gleichstellung und
Verbraucherschutz

Der Entwurf des Klimaverträglichkeitsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KIVG M-V) bezieht Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern nicht explizit ein, bietet aber in mehreren gibt aber in vielen Regelungsbereichen – insbesondere wo Informations-, Beratungs-, Partizipations- oder Förderprozesse vorgesehen sind – Anknüpfungspunkte, um durch gezielte Ergänzungen eine geschlechtergerechte Umsetzung zu gewährleisten. Dies schützt vor unbeabsichtigten Diskriminierungseffekten, ermöglicht zielgruppenadäquaten Zugang zu Information, Förderung und Partizipation und leistet einen wichtigen Beitrag zu einem nachhaltigen und sozialen Klimaschutz.

§ 1 Zweck des Gesetzes

Wir empfehlen ausdrücklich die Ergänzung um einen Absatz 6: „Bei der Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes sind die unterschiedlichen Betroffenheiten von Frauen und Männern durch die Folgen des Klimawandels sowie der Abbau bestehender Ungleichheiten systematisch zu berücksichtigen.“

§ 2 Berücksichtigungsgebot Klimaschutz und Klimaanpassung

Öffentliche Träger müssen Klimaschutz- und Anpassungsziele bei Planungen berücksichtigen. Hier können Träger explizit zur Prüfung verpflichtet werden, inwiefern geplante Maßnahmen unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer haben.

Wir empfehlen die Aufnahme des neuen §1 Absatz 6: „Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele gemäß § 1 Absatz 1, 3, ~~und~~ 4 und 6 [...] zu berücksichtigen“.

Alternativ wäre auch die Ergänzung des folgenden Satzes möglich: *„Öffentliche Träger haben bei ihren Planungen zu prüfen, inwiefern geplante Maßnahmen unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer haben.“*

§ 5 Klimaschutzplan

Bei der Erarbeitung und Fortschreibung des Klimaschutzplans fehlt bislang eine klare Vorgabe, die unterschiedlichen Lebensrealitäten und Bedürfnisse von Frauen und Männern einzubeziehen. Wie oben dargestellt, ist es wichtig, diese Unterschiede sowie weitere Diversitätsaspekte systematisch zu berücksichtigen, etwa durch eine begleitende Folgenabschätzung.

Wir empfehlen die Ergänzung eines weiteren Absatzes:

"Bei der Erarbeitung und Fortschreibung des Klimaschutzplans ist eine Untersuchung der Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern vorzunehmen und bei Bedarf Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit zu treffen."

§ 6 Monitoring

Klimaschutzmaßnahmen sollen nicht nur hinsichtlich ihrer ökologischen Wirksamkeit überprüft werden, sondern auch im Hinblick auf ihre sozialen Folgen. Da Frauen und Männer von den Auswirkungen des Klimawandels sowie von politischen Maßnahmen zur Anpassung unterschiedlich betroffen sein können, ist es notwendig, diese Dimension im Monitoring abzubilden. Nur so lassen sich unbeabsichtigte Benachteiligungen frühzeitig erkennen und vermeiden.

Wir empfehlen die Erweiterung des Absatz 1 um einen Punkt 4:

"Angaben zu den Auswirkungen der Maßnahmen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern"

§ 7 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, Klimaschutzkonzepte; Verordnungsermächtigung

Die Vorbildfunktion der Landes- und Kommunalverwaltungen erstreckt sich auch auf Gleichstellungsziele. Eine explizite Verpflichtung, Gleichstellung bei Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen mitzudenken, fehlt hier jedoch.

Wir empfehlen folgende Ergänzung in Abs. 3, nach Satz 1: *„Bei der Erstellung sind die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen und Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Abbau bestehender oder neu entstehender Ungleichheiten festzulegen.“*

§ 8 Allgemeiner Auftrag zu Klimaschutz und -anpassung; Informationsbereitstellung

Die Berücksichtigung einer gendersensiblen Ansprache kann die Wirksamkeit von Informations- und Bildungsmaßnahmen zu Klimaschutz und Klimaanpassung erhöhen. Es sollte sichergestellt werden, dass Informations- und Bildungsangebote die unterschiedlichen Lebenslagen und Informationsbedarfe von Frauen und Männern berücksichtigen und ihre gleichberechtigte Teilhabe fördern.

Wir empfehlen daher, den Abs.2 wie folgt zu ergänzen: *„Informations-, Bildungs- und Beratungsangebote sind so zu gestalten, dass sie geschlechtsspezifische Unterschiede berücksichtigen und Frauen wie Männer gezielt ansprechen und befähigen.“*

§ 9 Klimagerechte Ausrichtung der Förderprogramme

Angesichts der unterschiedlichen Auswirkungen des Klimawandels auf Frauen und Männer sollte die Gestaltung von Förderprogrammen im Klimaschutz und der Klimafolgenanpassung die Interessen beider Geschlechter gleichermaßen berücksichtigen. Wir empfehlen daher die Ergänzung: *„Förderprogramme des Landes sind auf ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu prüfen und entsprechend geschlechtergerecht auszugestalten.“*

§ 13 Klimapolitische Ziele zur Mobilität

Diese Maßnahmen sind aus Geschlechter- und Gleichstellungsperspektive besonders zu begrüßen, weil sie verschiedene Mobilitätsbedürfnisse berücksichtigen und sozial gerechte Teilhabe fördern. Da Frauen seltener ein eigenes Auto besitzen und häufiger auf öffentliche Verkehrsmittel oder aktive Mobilität wie Rad- und Fußwege angewiesen sind, verbessert der Ausbau und die Vernetzung dieser Angebote die Zugänglichkeit und Autonomie zahlreicher Personen. Die Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs und die Radwegeninfrastruktur unterstützt vor allem Menschen mit Betreuungsaufgaben, die oft komplexe Wegeketten zurücklegen müssen. Klimaneutrale Mobilitätsformen reduzieren klimaschädliche Emissionen und helfen, Gesundheitsbelastungen zu verringern, von denen insbesondere Frauen betroffen sind. Durch die Beteiligung von Landkreisen und Kommunen können lokale Mobilitätsbedürfnisse, auch von marginalisierten Gruppen, stärker integriert werden. Eine klimaschonende Verkehrsplanung und der Aufbau von grüner Infrastruktur erhöhen zudem die Lebensqualität und Sicherheit im öffentlichen Raum, was insbesondere für Frauen und Kinder relevant ist. Die konsequente Umsetzung dieser Maßnahmen stärkt Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Sie leisten einen Beitrag dazu, Mobilität als sozialen Grundbedarf inklusiv, nachhaltiger und gendergerecht zu gestalten.

§21 Ausgleichsverpflichtung, internationale Klimaschutzprojekte

Die vorgesehene Kompensation im globalen Süden werten wir aus Gleichstellungssicht äußerst problematisch, da sie die Verantwortung für Emissionen verlagert und Risiken birgt, bestehende soziale und geschlechtsspezifische Ungleichheiten zu verschärfen. Frauen und Mädchen sind in vielen Regionen des globalen Südens besonders von Ressourcenkonflikten betroffen und in Entscheidungsprozessen häufig unterrepräsentiert. Eine konsequente Emissionsminderung im eigenen

Verantwortungsbereich der Landesverwaltung würde hingegen sowohl Klima- als auch Gleichstellungsziele wirksamer unterstützen.

§ 23 Klimaanpassungsstrategie des Landes und

§ 24 Kommunale Klimaanpassungskonzepte

Bei Risikoanalysen und der Planung von Anpassungsmaßnahmen sollte differenziert betrachtet werden, wie unterschiedliche Gruppen – etwa Frauen und Männer, verschiedene Altersgruppen oder weitere Diversitätsaspekte – betroffen sind. Nur auf dieser Grundlage lassen sich Maßnahmen passgenau und bedarfsgerecht gestalten. Gleichzeitig sollte die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an der Entwicklung dieser Strategien gestärkt werden. Um dies zu berücksichtigen, schlagen wir folgende Ergänzungen vor:

§ 23 Abs 1:

"Bei der Erarbeitung und Fortschreibung der Strategie sollen die Auswirkungen des Klimawandels auf verschiedene Bevölkerungsgruppen (z.B. Frauen, Männer, nichtbinäre Personen, verschiedene Altersgruppen, Schwangere, Menschen mit Behinderung, einkommensschwache Haushalte) geprüft und Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Abbau bestehender oder neu entstehender Ungleichheiten implementiert werden."

§24 Abs 1 nach Satz 1:

„Die Konzepte sollen eine Prüfung der Auswirkungen des Klimawandels auf verschiedene Bevölkerungsgruppen (z.B. Frauen, Männer, nichtbinäre Personen, verschiedene Altersgruppen, Schwangere, Menschen mit Behinderung, einkommensschwache Haushalte) beinhalten und Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum Abbau bestehender oder neu entstehender Ungleichheiten implementieren.“

§ 24 Abs 2 nach Satz 2:

„Die gleichberechtigte Beteiligung von Frauen und Männern sowie die Berücksichtigung unterschiedlicher Lebensrealitäten und -lagen sind bei Beteiligungsformaten sicherzustellen.“

§ 25 Fachstelle Klimawandel und Klimaanpassung

Damit Klimaschutz und Anpassung sozial gerecht wirken können, muss sichtbar werden, wie unterschiedliche Bevölkerungsgruppen von den Folgen des Klimawandels betroffen sind. Die Fachstelle sollte deshalb auch Informationen zu den spezifischen Auswirkungen des Klimawandels auf verschiedene Bevölkerungsgruppen bereitstellen und dabei soziale, wirtschaftliche und beschäftigungspolitische Aspekte einbeziehen. Auf diese Weise können unbeabsichtigte Diskriminierungseffekte vermieden, der Zugang zu Information, Förderung und Beteiligung passgenau gestaltet und wichtige Impulse für einen nachhaltigen und sozial gerechten Klimaschutz gesetzt werden.

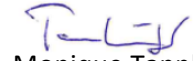
Wir schlagen daher vor, **Absatz 2 Abschnitt 1.c)** wie folgt zu erweitern:

„Informationen zu den Auswirkungen des Klimawandels und dessen Folgen auf ~~Menschen~~ verschiedene Bevölkerungsgruppen (z.B. Frauen, Männer, nichtbinäre Personen, verschiedene Altersgruppen, Schwangere, Menschen mit Behinderung, einkommensschwache Haushalte), Natur und Umwelt auch unter der Berücksichtigung der sozialen, wirtschaftlichen und beschäftigungspolitischen Auswirkungen“

Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Klimakrise ist es u.E. nicht angemessen, das im Koalitionsvertrag festgelegte Ziel der Klimaneutralität bis 2040 mit diesem Gesetzentwurf auf das Jahr 2045 zu verschieben. Die vorgesehene Fristverlängerung sowie die zusätzliche Einschränkung durch den Haushaltsvorbehalt mindern die Verbindlichkeit der vorgesehenen Maßnahmen erheblich. Angesichts der bestehenden Verpflichtung des Landes, zur Minderung der Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels beizutragen, ist eine ambitionierte und verbindliche Umsetzung

unabdingbar. Klimaschutz stellt keine freiwillige Zusatzaufgabe dar, sondern eine gesellschaftlich wie politisch gebotene Notwendigkeit, die konsequentes Handeln erfordert.

Mit freundlichen Grüßen



Monique Tannhäuser